

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 7. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2025)

zum Thema:

Praxis des operativen Opferschutzes nach § 41a ASOG

und **Antwort** vom 24. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23226

vom 7. Juli 2025

über Praxis des operativen Opferschutzes nach § 41a ASOG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Jahr 2021 wurde durch Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) in § 41a erstmals eine eigene landesrechtliche Rechtsgrundlage für einen „operativen Opferschutz“ eingeführt. Ziel ist es, Personen zu schützen, die einer erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ausgesetzt sind, ohne dass sie notwendigerweise Teil eines strafprozessualen Zeugenschutzverfahrens sein müssen. Wie oft wurde § 41a ASOG seit seinem Inkrafttreten angewendet (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahren seit 2021!)?
2. In welchen Gefährdungskontexten wurde § 41a konkret angewendet und welche Schwerpunkte lassen sich anhand der Fallzahlen identifizieren (z. B. häusliche Gewalt, organisierte Kriminalität, politische Gewalt, sonstige)?
3. Wie viele Personen wurden bislang dauerhaft oder vorübergehend unter Schutzmaßnahmen gemäß § 41a gestellt?
4. Welche konkreten Maßnahmen wurden in welchem Umfang ergriffen (z. B. Wohnortwechsel, Änderung von Ausweisdokumenten, technische Schutzmaßnahmen, etc)?

Zu 1. - 4.:

Angaben zu Fallzahlen und konkreten Maßnahmen sind aus polizeitaktischen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet, da Rückschlüsse auf Arbeitsweisen, Personalschlüssel und Arbeitsaufwand im operativen Opferschutz mit potenziell nachteiligen Auswirkungen gezogen werden können. Die Bearbeitung zukünftiger Sachverhalte und Schutzaufträge würde dadurch erheblich erschwert bzw. unmöglich werden.

5. Gibt es für die Anwendung von § 41a interne Richtlinien, Schulungsunterlagen oder Handreichungen für die Polizei Berlin oder andere beteiligte Stellen und wenn ja, welche Angaben dazu sind möglich?

Zu 5.:

Für den Einsatz im Operativen Opferschutz gilt gemäß PDV 129 VS-NfD die Richtlinie „Operativer Opferschutz VS-NfD“. Zudem gelten polizeiinterne Regelungen, die in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Aufgabenwahrnehmung im operativen Opferschutz vermittelt werden.

6. Welche Voraussetzungen müssen nach polizeilicher Praxis erfüllt sein, damit § 41a angewendet wird?
7. Wie wird sichergestellt, dass § 41a nicht für Maßnahmen verwendet wird, die eigentlich dem strafprozessualen Zeugenschutz unterliegen?

Zu 6. und 7.:

Zunächst erfolgt eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ergeben sich die Voraussetzungen für die Anwendung des § 41a ASOG Berlin aus dem Gesetzestext.

8. Gab es seit 2021 Fälle, in denen Personen nach § 41a geschützt wurden, später aber in ein Zeugenschutzprogramm nach ZSHG überführt wurden? Wenn ja, wie oft?

Zu 8.:

Nein.

9. Inwieweit gab es Beschwerden, gerichtliche Überprüfungen oder Ablehnungen im Zusammenhang mit der Anwendung von § 41a ASOG Berlin

Zu 9.:

Dem Senat von Berlin sind keine gerichtlichen Überprüfungen oder Ablehnungen im Sinne der Fragestellung bekannt.

Berlin, den 24. Juli 2025

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport